

**An die
obersten Landesbehörden
zur Durchführung der RöV**

**TOP C 06 der 73. Sitzung des LA RöV am 4.11.2014
Mitteilung zur Änderung der Qualitätssicherungsrichtlinie (QS-RL)**

Wie unter TOP C 06 der 73. Sitzung des LA RöV vereinbart, teile ich folgendes mit:

Aufgrund der Veröffentlichung der Norm zur Abnahme und Konstanzprüfung von Bildwiedergabesystemen „Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben – Teil 157: Abnahme- und Konstanzprüfung nach RöV an Bildwiedergabesystemen in ihrer Umgebung“ und der Auslegung der Anforderungen hinsichtlich der Prüfung auf Gleichförmigkeit bei zahnmedizinischen Röntgeneinrichtungen sind folgende Änderungen der Qualitätssicherungsrichtlinie erforderlich:

(1) Der Abschnitt 3.15.3 wird wie folgt gefasst:

„3.15.3 Bildwiedergabesysteme für die Befundung

Die Abnahmeprüfung für Bildwiedergabesysteme (BWS) zur Befundung in der Human- und Zahnmedizin ist nach DIN 6868-157 durchzuführen. Die Konstanzprüfungen sind nach DIN 6868-157 durchzuführen.

Hinweis: siehe auch Regelungen im Anhang B dieser Richtlinie

Bildwiedergabesysteme für die Befundung sind vom Strahlenschutzverantwortlichen entsprechend ihrer Zweckbestimmung (z. B. Befundung Mammographie, CT) zu kennzeichnen*.“

(2) Folgender neuer Abschnitt 4.4 wird eingefügt:

„4.4 Anwendung der DIN 6868-157 (Abnahme- und Konstanzprüfung nach RöV an Bildwiedergabesystemen in ihrer Umgebung)

- (1) An Bildwiedergabesystemen, die vor dem 01. Mai 2015 in Betrieb genommen wurden und an denen bisher keine Abnahmeprüfung nach DIN 6868-157 erfolgte, dürfen erforderliche Teil- oder Abnahmeprüfungen nach DIN V 6868-57 (Humanmedizin) und nach Anhang C.1.1 (Zahnmedizin) durchgeführt werden. Die Konstanzprüfungen erfolgen in diesen Fällen weiterhin nach Anhang B dieser Richtlinie. Die Raumklassen nach DIN 6868-157 sind den Prüfungen zu Grunde zu legen. Falls diese Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird, dürfen diese Systeme bis 01.01.2025 betrieben werden.
- (2) An mobilen C-Bögen, die vor dem 01.05.2015 erstmalig in Betrieb genommen wurden und an denen bisher keine Abnahmeprüfung nach DIN 6868-157 erfolgte, gilt:
 - a. Bei C-Bögen, die die Möglichkeit zur Einspeisung digitaler Testbilder haben, sind Testbilder wie in DIN 6868-157 beschrieben in das System zu importieren. Ggf. erforderliche Teil- oder Abnahmeprüfung dürfen nach DIN V 6868-57, die

Konstanzprüfungen nach Anhang B 4.1 dieser Richtlinie erfolgen. Die Raumklassen nach DIN 6868-157 sind den Prüfungen zu Grunde zu legen. Die Bildwiedergabegeräte müssen den Anforderungen der maximalen Leuchtdichte unter Berücksichtigung des Umgebungslichtes $L'_{\max} \geq 120 \text{ cd/m}^2$ und des maximalem Leuchtdichteverhältnis > 40 erfüllen.

Falls diese Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird, dürfen diese Systeme bis 01.01.2025 betrieben werden.

- b. Bei C-Bögen, die nicht die Möglichkeit zur Einspeisung digitaler Testbilder haben, darf eine erforderliche Teil- oder Abnahmeprüfung sowie die Konstanzprüfungen nach der jeweiligen Gerätenorm durchgeführt werden; siehe hierzu Kapitel 3 der QS-RL (Konstanzprüfung zum Beispiel nach DIN 6868-4).

Falls diese Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird, dürfen diese Systeme bis 30.06.2018 betrieben werden.

Übergangsregelung zur Matrixgröße von Bildwiedergabesystemen:

Bei Bildwiedergabesystemen, die bis zum 30.06.2018 erstmalig in Betrieb genommen werden und nicht den Anforderungen an die Matrixgrößen von 1600 Pixel x 1200 Pixel nach DIN 6868-157 entsprechen, darf die Abnahmeprüfung nach DIN 6868-157 mit geringerer Matrixgröße (1024 Pixel x 1024 Pixel) durchgeführt werden. Ab 01.01.2025 müssen alle Bildwiedergabesysteme die Anforderungen der DIN 6868-157 erfüllen.

Für Bildwiedergabesysteme mit Multidisplayfunktion und einer Bilddiagonale > 50 –Zoll darf der Hersteller/Lieferant vereinfachte Verfahren zur Durchführung der Konstanzprüfungen vorgeben, wenn zuvor ein Nachweis geführt wird, dass die Anforderungen der DIN 6868-157 erfüllt werden.“

Der Abschnitt 3.19 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Prüfung auf Gleichförmigkeit entfällt für Dentaltubus-, Panoramaschicht und Fernröntgenaufnahmen.“

Diese Änderungen der QS-RL sind spätestens ab dem 15.12.2014 anzuwenden.